

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 – 01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. (0xx11) 2215-1008
merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

**Brasilianische
Einkommensteuererklärung
natuerlicher Personen**

Leitfaden fuer Auslaender

19. Auflage
Stand: Januar 2020

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Wann ist man in Brasilien als Ausländer steuerpflichtig?
2. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?
3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuererklärung ab?
4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?
5. Welche sind die brasilianischen Einkunftsarten?
 - 5.1. Einkünfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.
 - 5.2. Einkünfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen
 - 5.2.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowährungen
 - 5.3. Steuerfreie Einkünfte
6. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig?
7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen
 - 7.1. Vermögens- und Schuldenliste
 - 7.2. Liste bestimmter Ausgaben
8. Punkte, auf die man achten sollte
 - 8.1. Verjährung
 - 8.2. Abschlusserklärung bei endgültigem Verlassen des Landes
 - 8.3. Vollständigkeit
 - 8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklärung
 - 8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen
9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006
 - 9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern
10. Besonderheiten für Österreicher
11. Steuerplanung
12. Besondere zusätzliche Erklärungen
 - 12.1. Zentralbankerklärung über Auslandsvermögen
 - 12.2. SISCOSERV
 - 12.3. Vorsicht bei sogenannten Dienstleistungsexporten
 - 12.4. Erklärung über Geschäfte mit Bargeld
13. Auswirkungen des deutsch-brasilianischen Sozialversicherungsabkommens
 - 13.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung
 - 13.2. Anrechnung von Rentenzeiten
14. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien

Haftungsausschluss

Der Autor

So können Sie mich erreichen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Einleitung

Während es in der Vergangenheit in fast jeder neuen Auflage dieser Broschüre erhebliche Änderungen der Steuernormen einzuarbeiten galt, konnte ich diesmal feststellen, dass sich gegenüber dem Vorjahr nicht viel getan hat. Leider bedeutet dies allerdings, dass sich der Steuerpflichtige weiterhin mit hoher Komplexität bei der Steuererklärung und den sonstigen steuerlichen und devisarechtlichen Nebenpflichten herumschlagen muss.

Bei Entsandten besteht vielfach erhebliche Unsicherheit, wie in Brasilien die Steuererklärung anzufertigen und abzugeben ist, was überhaupt steuerpflichtiges Einkommen ist und worauf man achten sollte. Insbesondere kann man feststellen, dass in den seltensten Fällen bereits zu Beginn einer Tätigkeit in Brasilien eine persönliche steuerliche Planung vorgenommen wird. Einerseits ist das verständlich. Auch ich kam einmal als Entsandter nach Brasilien und hatte in der ersten Zeit andere Sorgen, als sich um die Einkommensteuer zu kümmern. Auf der anderen Seite sollte man jedoch nicht allzu lange mit einer Organisation der persönlichen steuerlichen Angelegenheiten warten, denn die Besteuerung ist in Brasilien sehr von der aus Deutschland gewohnten verschieden. Das beginnt mit Terminen von Steuervorauszahlungen und endet mit der Abgabe der Steuererklärung per Internet, was hier in Brasilien schon seit vielen Jahren gut funktioniert.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Einkommensteuer natürlicher Personen in Brasilien geben. Sie ist nicht dazu gedacht, eine steuerliche Beurteilung in jedem Einzelfall zu ermöglichen.

Die freie Weitergabe, der Ausdruck, das Kopieren oder Versendung per E-Mail dieser Broschüre sind gerne gestattet, jedoch nur in vollständiger und unveränderter Form.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

1. Wann ist man in Brasilien als Auslaender steuerpflichtig?

Unbeschraenkt, also mit dem weltweiten Einkommen steuerpflichtig, sind Auslaender mit permanentem Visum oder zeitlich befristetem Visum mit Arbeitserlaubnis (2- Jahres- Visum) vom Tag der physischen Einreise bis zum Tag der Ausreise. Diplomaten bleiben in Deutschland steuerpflichtig, sofern sie nicht ueber wesentliche oder bestimmte brasilianische Einkuenfte verfuegen, was nachfolgend aber nicht weiter vertieft wird, da es sich um Sonderregelungen fuer einen sehr kleinen Personenkreis handelt. Auslaender mit sogenanntem "Montagevisum" werden in Brasilien steuerpflichtig, sobald sie innerhalb eines laufenden 12-Monats-Zeitraums mindestens 183 Tage hier anwesend waren. Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem 183. Tag (keine Rueckwirkung).

Andere als die oben genannten Personen sind in Brasilien beschaenkt steuerpflichtig, d.h. nur ihre brasilianischen Einkuenfte unterliegen der Einkommensteuer.

2. Wer muss eine Steuererklaerung abgeben?

Vom Grundsatz her muss jeder, der unbeschraenkt steuerpflichtig ist, eine Einkommensteuererklaerung abgeben. Die folgenden Ausfuehrungen behandeln stets Personen, die in Brasilien unbeschraenkt steuerpflichtig sind.

Personen mit Einkuenften von weniger als R\$ 28.559,70 (Kalenderjahr 2018), die nach der Sprungprogressionstabelle zu versteuern sind (siehe "Einkommensarten") sind von der Abgabe der normalen jaehrlichen Steuererklaerung befreit. Die Finanzbehoerde kann weitgehend ueber Datenkreuzung feststellen, ob jemand voraussichtlich zur Abgabe einer Steuererklaerung verpflichtet ist. Es liegen jedoch noch keine Erfahrungen darueber vor, inwieweit in diesen Faellen Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklaerungen erfolgen.

Fuer Personen mit einem Vermoegen von mehr als R\$ 300.000,00, fuer Anteilseigner an geschaeftstaetigen Unternehmen (gemeint sind Unternehmen, die nicht an der Boerse notiert sind und die nicht operativ als ruhend gelten) und im Falle von mehr als R\$ 40.000,00 an steuerfreien Einkuenften oder Einkuenften, die einer Pauschalversteuerung unterliegen, muss ebenfalls eine Steuererklaerung abgegeben werden. Des weiteren besteht Pflicht zur Abgabe einer Steuererklaerung fuer das Jahr der Einreise nach Brasilien.

Personen, die in Brasilien nur beschaenkt steuerpflichtig sind, duerfen unabhaengig vom Einkommen keine Steuererklaerung abgeben und sollten das auch nicht machen! Es kommt naemlich dabei immer wieder zu Fehlern. Beispielsweise kommt es manchmal vor, dass ein Buchhalter oder Anwalt fuer seinen im Ausland ansaessigen Mandanten im Jahr nach der

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Abschlussklärung (siehe Kapitel 8.2) eine Steuerklärung unter brasilianischer Adresse einreicht. Mangels eines brasilianischen allgemeinen Melderegisters führt dies rechtlich dazu, dass der Steuerpflichtige gegenüber der Steuerbehörde erklärt, wieder in Brasilien zu leben!

3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuerklärung ab?

Steuerklärungen werden in Brasilien ausnahmslos per Internet abgegeben. Die Programme hierzu sind einfach zu handhaben und stehen auf der Website der brasilianischen Bundesfinanzbehörde zum kostenlosen Download zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass die Jahresbezeichnung der Programme sich nach dem Jahr der Abgabe der Steuerklärung richtet, nicht nach dem vorherigen Kalenderjahr, auf das sich die Steuerklärung bezieht. Die Bezeichnung der Steuerklärung natürlicher Personen für das Kalenderjahr 2019 lautet somit "Declaração de Imposto de Renda Pessoa Física 2020". Die Steuerklärung ist bis zum 30. April 2020 abzugeben. Für verspätete Abgabe, und sei es nur um einen Tag, werden Verspätungsstrafen fällig, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamt- Einkommensteuerschuld richten. Es gibt keinerlei Möglichkeiten einer Fristverlängerung, auch nicht bei Unfall oder höherer Gewalt! Der Strafbescheid wird bei verspäteter Einreichung vom Steuerprogramm automatisch erstellt und gilt damit als zugestellt. Ohne besondere Aufforderung des Finanzamts sind keine Belege einzureichen.

In Brasilien gilt das Prinzip der Selbstveranlagung, d.h. der Steuerpflichtige rechnet selber sein Einkommen und die abzuführende Steuer aus und führt die Steuerschuld ab. Der Fiskus prüft nicht die Belege jeder einzelnen Steuerklärung, sondern nimmt zu umfangreiche Abstimmungen per EDV vor. So werden z.B. angegebenes Lohn Einkommen und Lohnsteuerabzug mit Meldedaten des Arbeitgebers abgeglichen, Angaben zu Immobiliengeschäften mit Meldedaten der Grundbuchämter etc. Zum anderen verfügt der Fiskus über Prüfprogramme, welche Steuerklärungen mit bestimmten auffälligen Merkmalen aussortieren. Hierbei handelt es sich um die sogenannte "Malha Fina".

Die sogenannte "Malha Fina" ("feinmaschiges Netz")

Hierbei handelt es sich um das Verfahren, mit dem diejenigen Steuerklärungen aussortiert werden, bei denen eine Belegprüfung vorgenommen wird. Die Auswahl erfasst weniger besonders hohe Einkommen, als mehr solche Steuerklärungen, bei denen z.B. der Vermögensanstieg des Steuerpflichtigen in einem Missverhältnis zu den Gesamteinkünften steht, besonders überdurchschnittlich hohe abzugsfähige Aufwendungen vorliegen, der Datenabgleich mit anderen Quellen (Arbeitgeber, Grundbuchämter) Differenzen aufzeigt u.ä. Grob

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

gesagt, handelt es sich im wesentlichen um Steuererklärungen, bei denen Indizien fuer Fehler oder Unvollstaendigkeiten vorliegen. Die entsprechenden Steuerpflichtigen werden vom Finanzamt nicht unbedingt schriftlich aufgefordert, die Belege fuer ihre Steuererklärung einzureichen und gegebenenfalls zusaetzliche Erlaeuterungen abzugeben. Man muss im Internet checken, ob die Steuererklärung bemaengelt wurde.

In allen anderen Faellen erstellt die Finanzbehoerde elektronisch einen Steuerbescheid aufgrund der Daten der Steuererklärung. Die Steuerbescheide werden bis etwa zum Jahresende bearbeitet, ein Erstattungsbetrag wird jeweils etwa zur Rueckzahlung verzinst auf das Konto des Steuerpflichtigen ueberwiesen, das in der Steuererklärung angegeben ist.

Der Steuerbescheid wird nicht mehr zugeschickt, sondern kann im Internet abgerufen werden. Hierzu ist neben der Steuernummer (CPF) auch die Quittungsnummer anzugeben, die bei Abgabe der Steuererklärung erteilt wurde.

4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?

Nein. In Brasilien kann man lediglich fuer den Ehegatten sowie fuer wirtschaftlich abhaengige Kinder relativ niedrige Freibetraege sowie bestimmte abzugsfaehige Ausgaben fuer sie geltend machen. In diesen Faellen sind die Einkuenfte sowie das Vermoegen dieser Abhaengigen in der eigenen Steuererklärung mit aufzunehmen. Sofern der Ehegatte also berufstaetig ist, kann es vorteilhaft sein, getrennte Steuererklärungen abzugeben. Steuerpflichtige koennen mit Abgabe der Steuererklärung(en) die Wahl ausueben, getrennt oder zusammen veranlagt zu werden. Die Veranlagungsmethode kann ohne Angabe von Gruenden jaehrlich gewechselt werden. Es kann von daher sinnvoll sein, getrennte Steuererklärungen abzugeben, um den Grundfreibetrag zweimal zu nutzen.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

5. Welches sind die brasilianischen Einkunftsarten?

Man unterscheidet in Brasilien drei Einkunftsarten nach der Art ihrer Besteuerung:

5.1. Einkuenfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.

Hierunter fallen inlaendisches Gehalt, auslaendisches Gehalt, in- und auslaendische Einkuenfte aus selbstaendiger Taetigkeit, in- und auslaendische Einkuenfte aus Vermietung und Verpachtung, auslaendische Dividendeneinkuenfte, in- und auslaendische Renteneinkuenfte.

Die Steuerschuld dieser Einkunftsart wird in der jaehrlichen Steuererklaerung ermittelt. Die Einkuenfte der anderen beiden Einkunftsarten sind zwar auch anzugeben, jedoch nur zum Zwecke der Plausibilitaetskontrolle.

Bei auslaendischen Einkuenften ist auf das Umrechnungsverfahren zu achten: Einkuenfte in Euro oder einer anderen Waehrung als dem US- Dollar sind zum Ankaufskurs des Zahlungstages (Ankaufskurs laut brasilianischer Zentralbank) in US- Dollar umzurechnen und der sich ergebende US- Betrag ist in brasilianische Reais zum Kurs des 15. des Vormonats umzurechnen (ebenfalls Ankaufskurs lt. brasilianischer Zentralbank).

Beispiel: Gehaltszahlung in Euro am 31. Mai
Umrechnung von Euro in US- Dollar zum Kurs vom 31. Mai
Umrechnung von US- Dollar in Reais zum Kurs vom 15. April
Abfuehrung der Einkommensteuer bis 30. Juni

“Auslaendisches Einkommen” liegt dann vor, wenn die Einkommensquelle (z.B. das zahlende Unternehmen) im Ausland liegt. Es kommt nicht darauf an, wo die Taetigkeit fuer dieses Einkommen ausgeuebt wird.

Die Sprungtabelle umfasst fuef Steuersaetze, naemlich null, 7,5%, 15%, 22,5% und 27,5%.

Wichtig: Bestimmte deutsche Einkuenfte (z.B. Sozialversicherungsrenten, Mieteinkuenfte, Einkuenfte aus Gewerbebetrieb) sind auch in Deutschland steuerpflichtig. In diesen Faellen versteuert man in Brasilien nochmals die entsprechenden Bruttoeinkuenfte, rechnet aber die effektiv gezahlte deutsche Einkommensteuer einschliesslich Solidaritaetszuschlag an. Das Timing ist hier wichtig: Die Steuerzahlungen sollten im Monat der Rentenzahlung oder vorher, dann aber im gleichen Kalenderjahr erfolgen.

5.2. Einkuenfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen

Alle Zinsertraege aus brasilianischen Geldanlagefonds und Schuldtiteln des Finanzmarktes unterliegen einer pauschalierten Quellensteuer, die von den Geldinstituten einzubehalten und abzufuehren ist. Der Steuerpflichtige bekommt bis Ende Februar des Folgejahres von seinem Geldinstitut eine Steuerbescheinigung, aus der die Kontostaende zum Jahresende sowie die entsprechenden Kapitaleinkuenfte nach Abzug der Quellensteuer hervorgehen. Diese Angaben sind in die Steuererklaerung zu uebernehmen, und fuer den Steuerpflichtigen ist damit der Fall erledigt, soweit diese Kapitaleinkuenfte betroffen sind. Eine Ausnahme besteht bei Goldzertifikaten und Aktien, wo der Steuerpflichtige selber bei Verkauf den Gewinn zu ermitteln und die Steuer abzufuehren hat.

Auch auslaendische Zinsertraege und Fondsertraege (nicht aber echte Dividenden) sind pauschal zu versteuern, wobei hierfuer das Programm fuer auslaendische Veraeusserungsgewinne als Vehikel fuer die Erfassung der Daten benutzt wird.

Des weiteren unterliegt das inlaendische 13. Gehalt der Pauschalversteuerung. Aufgrund der Inflationsvergangenheit wird in Brasilien das 13. Gehalt so versteuert, als gaebe es einen 13. Monat. Das entsprechende Nettogehalt ist in der Jahressteuerbescheinigung aufgefuehrt, die der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Arbeitnehmer auszuhaendigen hat.

Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer unterliegen der Pauschalbesteuerung, wobei die ersten ca. R\$ 6.700 steuerfrei sind und fuer hoehere Betraege die Abgeltungssteuer gestaffelt bis 27,5% steigt. Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um irgendwelche Managementboni handelt, sondern um eine Gewinnbeteiligung, die i.d.R. aufgrund von Tarifvertraegen an alle Mitarbeiter ausgezahlt wird.

Ebenfalls einer Pauschalversteuerung unterliegen Gewinne aus dem Verkauf von inlaendischen und auslaendischen Vermoegensgegenstaenden des Steuerpflichtigen. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Gewinn aus dem Verkauf fuer die Monate zu ermitteln und abzufuehren, in denen der Verkaufserloes R\$ 35.000 ueberstieg (inlaendische OTC-Geschaeft mit Aktien: R\$ 20.000). Wichtig: Die Steuer faellt auf den Verkaufsgewinn an, die Geringfuegigkeitsgrenze richtet sich nach dem Verkaufserloes pro Monat!

Auch sogenannte inlaendische "Spekulationsgewinne", also Gewinne aus Wertpapiergeschaeften, unterliegen der Pauschalversteuerung, und zwar inlaendische und auslaendische. Auslaendische Spekulationsgewinne werden jedoch wie normale Veraeusserungsgewinne versteuert, so dass Gewinne nicht mit Verlusten verrechenbar sind.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Lottogewinne unterliegen ebenfalls der Pauschalversteuerung. Hier erfolgt bei inländischen Lotterien jedoch bereits der Steuerabzug an der Quelle.

Sofern der Steuerpflichtige selbst die pauschale Einkommensteuer zu ermitteln und abzuführen hat, ist dies bis zum letzten Tag des Monats nach Einkommenszufluss durchzuführen. "Einkommenszufluss" bedeutet die effektive Zahlung auf ein Bankkonto oder Barzahlung. Eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten steht der Zahlung gleich.

In der jährlichen Steuererklärung sind in jedem der unter (b) genannten Fälle die Nettoeinkommen anzugeben.

Zum Sonderfall eines steuerpflichtigen Geldgesenks an Gebietsfremde verweise ich auf Punkt 5.3.e unten.

5.2.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowährungen

Das sogenannte „Mining“ von BITCOIN stellt keinerlei Einnahme dar, wenn es von Privatpersonen vorgenommen wird. Man kann es vergleichen mit dem Malen eines Bildes. Das fertige Bild ist ebenfalls nicht zu versteuern.

Beim Verkauf von BITCOIN sind die Regeln über Veräußerungsgewinne anzuwenden. Je nachdem, ob der Verkauf über eine brasilianische oder eine ausländische Plattform stattfindet, ist der Gewinn direkt in brasilianischen Reals oder auf Basis des US-Dollars zu ermitteln. Sofern Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, sind diese mit null anzusetzen. Massgebliches Verkaufsdatum ist der Tag, an dem die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem Konto erfolgt, das auf der Plattform unterhalten wird. Es kommt also nicht auf die Überweisung auf ein normales Bankkonto an, weil der Betrag mit der Gutschrift auf dem Plattformkonto verfügbar ist.

Unabhängig hiervon stellen BITCOIN, die auf einer ausländischen Plattform gehalten werden, Auslandsvermögen dar und sind zum Wert am Jahresende in der Zentralbankerklärung unter sonstigem Vermögen zu nennen.

Der brasilianische Fiskus verlangt bei Prüfungen den Nachweis der Herkunft der Mittel und den dokumentarischen Transaktionsnachweis, die in Bitcoin oder anderen Kryptowährungen angelegt wurden. Hierbei geht es um die Bekämpfung von Geldwäsche. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue besondere Meldung, die vom Steuerpflichtigen monatlich über Käufe und Verkäufe auf ausländischen Kryptohandelsplattformen sowie über den Bestand zum Jahresende abzugeben ist. Bei Geschäften auf brasilianischen Kryptohandelsplattformen entfällt diese Pflicht, weil die Betreiber der Plattform Meldungen einreichen müssen.

5.3. Steuerfreie Einkuenfte

Steuerfrei sind:

- a.) Zinsen auf inlaendische Sparguthaben,
- b.) Erloese aus Freigabe des FGTS,
- c.) Waehrungsgewinne auf auslaendische Bankkonten und Geldanlagen, sofern diese aus einer auslaendischen Einkommensquelle stammen und soweit es den Waehrungsgewinn des US\$ gegenueber dem R\$ betrifft.
Bei unverzinslichen Girokonten ist ein Waehrungsgewinn ohne Umweg ueber den US\$-Kurs komplett steuerfrei.
- d.) Erbschaften, wobei der Wert geerbter Vermoegensgegenstaende nur bis zur Hoehe der Anschaffungskosten des Erblassers steuerfrei ist. Die Anschaffungskosten aus dessen Steuererklaerung sind vom Erben fortzufuehren. In diesem Falle ist also bei spaeterem Verkauf der Gewinn auf Grundlage der urspruenglichen Anschaffungskosten des Erblassers zu ermitteln. Alternativ kann der Erbe sofort einen hoeheren Marktwert mittels Wertgutachten belegen und die Differenz bei Erbschaft versteuern. Fuer den Wertansatz bei auslaendischen Erbschaften gelten besondere Regeln.
- e.) Geschenke. Hierbei ist zu beruecksichtigen, dass beim spaeteren Weiterverkauf von Sachgeschenken in bestimmten Faellen die Anschaffungskosten mit null anzusetzen sind und in der Folge bei einem Verkauf der gesamte Erloes als steuerpflichtiger Kapitalgewinn gilt, sofern die Freigrenze ueberschritten wird. Ein Sonderfall liegt vor, wenn ein in Brasilien ansaessiger Steuerpflichtiger nicht ein Geschenk aus dem Ausland erhaelt, sondern selber schenkungshalber eine Zahlung an einen Gebietsfremden leistet. Ein solches Geldgeschenk wird mit einer Quellensteuer von 15% belegt.
- f.) Veraeusserungsgewinne aus Vermoegensgegenstaenden, welche der Steuerpflichtige bereits vor Zuzug nach Brasilien besessen hat, und zwar unabhængig von der Hoehe des Erloeses oder Gewinnes. Hierdurch wird insbesondere das Problem gemindert, dass haeufig die entsprechenden historischen Anschaffungskosten nicht mehr ermittelt werden koennen. Fuer auslaendische Finanzanlagen existieren hierzu besondere Bestimmungen, die zu Einschraenkungen der Steuerfreiheit fuehren.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

- g.) Veräußerungsgewinne aus geringwertigen Vermögensgegenständen, die nach Zuzug erworben wurden, sofern der Veräußerungserlös R\$ 35.000 nicht übersteigt.
Bei mehreren Verkäufen gilt die genannte Erlösgrenze für die Summe der Erlöse im gegebenen Monat. Im Falle inländischer Börsengeschäfte beträgt die Freigrenze R\$ 20.000.
- h.) Veräußerungsgewinne aus Immobilien bei Erfüllung bestimmter Kriterien.

Wichtige Anmerkung: Geschenke und Erbschaften sind zwar von der Einkommensteuer befreit, aber fast alle Bundesstaaten erheben eine Erbschaft- und Schenkungssteuer von i.d.R. 4% (aber z.B. Bahia 8%). In allen Bundesstaaten besteht eine Vereinbarung zum Datenabgleich mit dem Bundesfiskus: Gibt jemand in seiner Steuererklärung steuerfreie Einkünfte aus Geschenken oder Erbschaften an, so wird der Betrag und die Personaldaten dieses Steuerpflichtigen an die bundesstaatliche Steuerbehörde weitergeleitet, welche einen Abgleich mit den Daten über gezahlte Erbschaft- und Schenkungssteuer vornimmt. Liegt nichts vor, treibt der Landesfiskus diese Steuer mit Strafzuschlägen bei. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist strittig, soweit sie Auslandsvermögen betrifft, aber der Steuerpflichtige muss einen Prozess gegen den Landesfiskus anstrengen, um eine Besteuerung zu vermeiden.

5. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig?

In Brasilien sind generell erheblich weniger Ausgaben steuerlich abzugsfähig als in Deutschland. So sind z.B. Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz, privat gekaufte Arbeitsmittel u.ä. für einen Angestellten nicht abzugsfähig. Für einen Entsandten ist darüber hinaus wichtig zu wissen, dass Ausgaben für doppelte Haushaltsführung oder sonstige Mehrkosten, die aufgrund der Entsendung anfallen, nicht abzugsfähig sind. Für brasilianische Zwecke gilt, dass der Entsandte hier in Brasilien seinen Hauptwohnsitz hat und von daher z.B. alle Zulagen, besondere Benefits (Schulgeld, Miete etc.) oder Aufwandspauschalen, die vom Arbeitgeber eventuell gezahlt werden, steuerpflichtiges Gehalt darstellen.

Auch können im Falle von Mieteinkünften beispielsweise keine Abschreibungen auf das vermietete Haus/Wohnung geltend gemacht werden.

Inwieweit in der Jahressteuererklärung Ausgaben geltend gemacht werden können, hängt von der Art der Steuererklärung ab. Bei Abgabe der vereinfachten Steuererklärung sind alle abzugsfähigen Ausgaben in einem Betrag pauschaliert (20% des Bruttoeinkommens, maximal ca. R\$ 17.000) und somit können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bei Abgabe der sogenannten "kompletten Steuererklärung" erfolgt keine Pauschalierung von abzugsfähigen Ausgaben, sondern es können folgende Posten abgesetzt werden:

- Pauschaler Freibetrag fuer wirtschaftlich abhaengige Familienmitglieder, die in der Steuererklärung aufgefuehrt werden (fuer 2019: ca. R\$ 2.275,08 pro Abhaengigen)
- Arztkosten und Krankenhauskosten, die der Steuerpflichtige fuer sich und seine Familie aufwandt, in unbegrenzter Hoehe. Familienangehoerige sind diejenigen Personen, die in der Steuererklärung als wirtschaftlich abhaengig angegeben werden.

Wichtig: Fahrtkosten zum Arzt sind nicht abzugsfähig und Medikamente nur dann, wenn sie Bestandteil einer Krankenhausrechnung sind. Alle angesetzten Arzt- und Krankenhauskosten sind durch Quittungen nachzuweisen. Die entsprechenden Kosten muessen auch, nach Empfaenger gegliedert, in der Liste bestimmter Ausgaben enthalten sein, die Bestandteil der Steuererklärung ist. Diese Liste dient der Steuerbehoerde zu Zwecken der Datenkreuzung. Bei Erstattungen durch eine private Krankenversicherung ist der gezahlte Betrag und der erstattete Betrag gesondert anzugeben, die Differenz ist steuerlich abzugsfähig.

- Private Schulkosten und sonstige Ausbildungskosten sind bis zu einem relativ niedrigen Hoechstbetrag abzugsfähig (R\$ 3.561,50). Dieser Hoechstbetrag gilt pro Steuerpflichtigen und Abhaengigen. Mehraufwand fuer einen kann nicht mit Minderaufwand fuer einen anderen verrechnet werden. Es gilt Belegpflicht.
- Vom Gehalt einbehaltene oder als Freiberufler gezahlte Beitraege zur brasilianischen gesetzlichen Sozialversicherung (INSS) in voller Hoehe.
- Beitraege zu einem brasilianischen privaten Rentenfonds (Fundo de Pensão Privada) bis zu 12% des nach Sprungtabelle zu versteuernden Bruttoeinkommens. Hier zaehlt als Bemessungsgrenze nur das Bruttoeinkommen, das der Sprungprogression unterliegt, nicht jedoch steuerfreie Einkuenfte oder pauschal versteuerte Einkuenfte. Entnahmen/Rueckzahlungen aus einem derartigen Fonds gelten als steuerpflichtiges Einkommen, und zwar unabhaegig davon, ob zuvor die Einzahlung tatsaechlich von der Steuer abgesetzt wurde oder nicht. Die entsprechenden Traeger-Versicherungsgesellschaften leiten automatisch Kontrollmitteilungen ueber Abhebungen an die Finanzverwaltung weiter.
- Spenden an inlaendische Institutionen, die steuerlich als gemeinnuetzig anerkannt sind, jedoch bis zu bestimmten Hoechstbeträegen, insgesamt bis zu 6% der Jahres- ESt.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

- Beiträge zur deutschen Sozialversicherung oder deutschen privaten Krankenversicherungen sind nicht absetzbar!

7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen

7.1. Vermögens- und Schuldenliste

Inhalt:

In dieser Liste sind alle inländischen und ausländischen Bankkonten mit Jahresendbeständen über R\$ 140, was nicht nur Girokonten, sondern auch sonstige Geldanlagen betrifft. Wertpapiere sollten nicht insgesamt pro Depot angegeben werden, sondern jeder Depotposten einzeln. Daneben sind alle KFZ, eventuell vorhandene Schiffe oder Boote sowie Immobilien unabhängig von der Höhe ihrer Anschaffungskosten anzugeben. Sonstige Gegenstände sind anzugeben, sofern die Anschaffungskosten im Einzelfall R\$ 5.000 übersteigen.

Schulden sind mit ihrem Restbetrag (bei Fremdwährung: zum ursprünglichen Wechselkurs umgerechnet) zum Jahresende anzugeben.

Wichtig ist, alle Vermögensgegenstände durch Dokumente belegen zu können. Dies kann zu Problemen führen, wenn z.B. ein Einwanderer im Heimatland ein Haus besitzt, das vor so langer Zeit gebaut wurde, dass keine Dokumente mehr vorhanden sind oder wenn Dokumente nicht aufgehoben wurden, weil dies für deutsche Zwecke nicht notwendig war.

Bewertung:

Im Falle brasilianischer Geldanlagen erfolgt die Angabe zu den Werten entsprechend der Jahresbescheinigung, die von jedem Geldinstitut auszustellen ist.

Ausländische Guthaben auf Girokonten oder Sparkonten sind mit dem Wechselkurs zum Jahresende umzurechnen. Bei allen anderen ausländischen Geldanlagen sind die R\$-Werte entsprechend der ursprünglichen Anschaffung beizubehalten. Auch alle sachlichen Vermögensgegenstände sind zu ursprünglichen R\$-Werten fortzuführen.

Zweck der Liste

Zum einen kann über die Veränderung des Gesamt-Reinvermögens abgestimmt werden, ob die Gesamteinkünfte plausibel sind. Wenn z.B. der Anstieg des Reinvermögens so hoch war, dass von der Summe aller erklärten Einkünfte nach Abzug der angegebenen Ausgaben rechnerisch weniger als 15%

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

für Konsumzwecke verwandt wurden, kann man mit einer Einladung zu näheren Auskünften seitens der Finanzverwaltung rechnen.

Weiterhin dient die Liste dazu, um zu prüfen, ob möglicherweise Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen unterschlagen wurden.

Datenkreuzung: Bei Immobiliengeschäften erfolgt ein Datenabgleich zwischen Grundbuchamt (Cartorio) sowie der Steuererklärung des Verkäufers. Ein System von Kontrollmitteilungen der KFZ- Behörde befindet sich im Aufbau. Ebenfalls im Aufbau befindet sich eine Datenkreuzung mit einem Zentralregister brasilianischer Bankkonten der Zentralbank.

Wichtig im Falle ausländischer Einkünfte: Ausländische Einkünfte fließen i.d.R. auf ein Bankkonto im Ausland. Man sollte dieses daher in der Steuererklärung nicht vergessen. Ebenso wenig sollte man vergessen, neben dem Auslandsgehalt auch sonstige ausländische Einkünfte anzugeben, da die brasilianische Finanzverwaltung die lückenlose Vorlage der ausländischen Kontoauszüge verlangen kann. Jede Gutschrift in einem solchen Girokonto sollte belegt sein, da die Finanzverwaltung im Falle einer Dokumentenprüfung ansonsten hinterzogenes Einkommen annehmen kann.

7.2. Liste bestimmter Ausgaben

Diese Liste dient im wesentlichen dazu, bei Ausgaben feststellen zu können, ob der Empfänger die entsprechenden Einnahmen versteuert hat. Aus diesem Grunde sind auch z.B. die Arztkosten getrennt nach Ausgabebetrag und Versicherungserstattung anzugeben. Auch bei Schulkosten ist z.B. der volle Betrag des Schulgeldes anzugeben und nicht lediglich der Betrag, der steuerlich absetzbar ist.

Aufgrund des Kontrollzweckes dieser Liste ist nicht jeder Kassenzettel aus dem Supermarkt aufzuführen, sondern im wesentlichen folgende Posten, und zwar unabhängig davon, ob die Ausgabe steuerlich abzugsfähig ist:

- Zahlungen an Ärzte und Krankenhäuser (siehe abzugsfähige Ausgaben!)
- Zahlungen an sonstige Freiberufler
- getätigte Geldgeschenke und Spenden (obwohl nicht steuerpflichtig beim Empfänger)
- Schulgelder
- Zahlungen an bestimmte Pensionsfonds

8. Punkte, auf die man achten sollte

8.1. Verjaehrung

Steueransprüche und Prüfungsmöglichkeiten verjähren nach fünf Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, für das die Steuererklärung abgegeben werden musste. Früher begann die Verjährungsfrist nicht am Ende des Basisjahres, sondern am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben werden musste. Diese verlängerte Frist gilt nach derzeitiger Rechtsprechung nur für Fälle steuerfreier Einkünfte, wo also der Fiskus bis zur Abgabe der Steuererklärung überhaupt keine Informationen bekommen konnte oder wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde.

Während dieser Frist sollte man die Steuererklärung und alle relevanten Belege aufbewahren. Belege über die Anschaffung von Vermögensgegenständen, die den Regeln der Versteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen, sollte man solange aufheben, bis die Steuererklärung des Jahres des Verkaufs verjährt ist. Die o.g. Frist kommt daher, dass im Gesetz steht, die Verjährungsfrist beginne am Ende des Jahres, in dem der Fiskus erstmalig eine Strafe ausstellen könne, also eine der berechtigten unklaren brasilianischen Definitionen. Inzwischen geht jedoch auch der Fiskus selber davon aus, dass die fünfjährige Verjährungsfrist bereits am Ende des Bezugsjahres beginnt und nicht ein Jahr später.

8.2. Abschlusserklärung bei endgültigem Verlassen des Landes

Wer das Land endgültig verlässt, also z.B. als Endsandter ins Heimatland zurückgeht, muss für das letzte Jahr eine Abschlusssteuererklärung abgeben, welche den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag der Ausreise umfasst. Wird diese nicht abgegeben, besteht weitere 12 Monate lang unbegrenzte Steuerpflicht, und im Anschluss an diese 12 Monate ist die Abschlusserklärung einzureichen.

Dieser Abschlusserklärung geht eine formelle Vorankündigung voran ("Comunicação de Saida Definitiva"), in welcher lediglich auf die Ausreise hingewiesen wird, welche aber selber noch keine Erklärung von Einkünften enthält. Sie wird on-line erstellt und abgegeben.

Bei einer eventuellen Rückkehr nach Brasilien kann es dazu kommen, dass der Steuerpflichtige zur Abgabe von Steuererklärungen für die ausstehenden Jahre aufgefordert wird, wenn keine Abschlusssteuererklärung eingereicht wurde. Wegen der zunehmenden Datenkreuzung sollten Expats der Pflicht zur Abgabe einer Abschlusserklärung nachkommen.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bedeutsam ist auch, dass die Abschlusserklärung häufig eine Belegprüfung aller noch nicht verjährten Steuererklärungen auslöst. Man sollte also von Anfang an auf eine qualitativ gute Dokumentation achten.

Die o.g. Vorankündigung ist per Internet im Zeitraum vom Ausreisetag bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen. Die eigentliche Abschlusserklärung ist innerhalb der Fristen der normalen jährlichen Steuererklärung einzureichen, also zwischen 1. März und 30. April des Folgejahres. Wichtig: Diese Frist wurde in den letzten Jahren manchmal geändert, so dass man sich im Ausreisejahr über die aktuelle Frist informieren sollte.

Im Unterschied zur normalen jährlichen Steuererklärung hängt die Pflicht zum Einreichen einer Abschlusserklärung nicht von der Höhe der Einkünfte oder des Vermögens ab, sondern im Prinzip ist sie von jedem abzugeben, der emigriert. Einzige Ausnahme sind abhängige Familienmitglieder, bei denen in der Abschlusserklärung abgefragt wird, ob sie mit ausreisen. Der Grund für diese umfassende Verpflichtung liegt darin, dass die Abschlusserklärung das Vehikel repräsentiert, mit dem eine Steuernummer (CPF) von „gebietsansässig“ auf „gebietsfremd“ umgestellt wird.

8.3. Vollständigkeit

Es passiert immer wieder, dass Ausländer zwar ihre Einkünfte versteuern, in der Steuererklärung aber ihre ausländischen Bankkonten oder andere ausländische Vermögensgegenstände nicht in der Vermögensaufstellung angeben. Insbesondere bei den Bankkonten sollte man jedoch vorsichtig sein, denn bei einer Prüfung der Steuererklärung ist offensichtlich, dass erklärtes Auslandseinkommen im Normalfall auf ein Bankkonto eingezahlt wurde. Vergessene Konten können also zu Unrecht zum Verdacht führen, dass absichtlich keine Angabe erfolgte, um weitere Einkünfte zu verschweigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Fiskus die lückenlose Vorlage der Kontoauszüge verlangen kann. Man sollte also darauf achten, dass sämtliche Banktransaktionen erklärbar sind. Entsandte überweisen nicht selten Ersparnisse ins Heimatland. In diesen Fällen sollten auch die brasilianischen Überweisungsbelege (Kursschlussvertrag etc.) aufgehoben werden, um darlegen zu können, dass es sich um einen Transfer entsprechend der brasilianischen Devisenbestimmungen handelte.

Vom Grundsatz her gilt: Ist die Herkunft einer Einzahlung im Konto nicht nachweisbar, nimmt der brasilianische Fiskus bei Entdeckung hinterzogene Einkünfte an.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklärung

Die persönliche Einkommensteuererklärung sollten Sie im höchstmöglichen Umfang vertraulich behandeln. Es gibt immer wieder Fälle, wo entsandte sich die Steuererklärung von Mitarbeitern aus der brasilianischen Niederlassung anfertigen lassen. In der Regel wird der Buchhalter eines Unternehmens gerne bereit sein, dem Geschäftsführer die persönliche Steuererklärung anzufertigen. Er erfährt damit nicht nur die persönlichen Vermögensverhältnisse des Geschäftsführers. Nicht selten kommt es vor, dass der Buchhalter ausländische Einkünfte und ausländisches Vermögen nach dem Motto "Das geht den Fiskus gar nichts an" einfach nicht angibt. In Brasilien wird vom Fiskus einzig und alleine der jeweilige Steuerpflichtige zur Rechenschaft gezogen. Es interessiert nicht, ob Sie einem anderen vertraut haben. Stellen Sie sich nun einmal das Risiko vor, den entsprechenden Mitarbeiter eines Tages zu entlassen und dieser zeigt Sie an! Mein Ratschlag besteht darin, dass Sie einen professionellen Steuerberater mit internationalem Background kontrahieren. Vielfach sind die ausländischen Unternehmen heute bereit, für Ihre entsandten die Honorare der persönlichen Steuerberatung zu übernehmen.

8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen

Die früher sehr engen devisenrechtlichen Bestimmungen wurden inzwischen immer stärker dahingehend gelockert, dass Meldepflichten an die Stelle von Genehmigungen traten. Im Unterschied zu Deutschland findet bei Auslandsüberweisungen jedoch noch immer keine automatische Belastung oder Gutschrift auf dem Girokonto statt, sondern es ist unter Einschaltung eines Devisenbrokers ein formeller Kursschlussvertrag über Verkauf oder Ankauf von Devisen abzuschließen. Den eingangs genannten Meldepflichten kommen die Geschäftsbanken durch elektronische Übertragung der Daten des Kursschlussvertrags nach. Dieses Verfahren führt zu relativ hohen Kosten für Devisengeschäfte und ist wegen der zu unterschreibenden ausgedruckten Kursschlussverträge zeitraubend. Aus diesen Gründen und wegen eines z.T. etwas günstigeren Wechselkurses nehmen Ausländer vielfach derartige Transaktionen über Händler des grauen Devisenmarktes (sog. "Doleiros") vor. Eine andere Variante ist der Geldumtausch mit Kollegen oder Bekannten, wobei der eine hier in Brasilien einen Betrag in Landeswährung auszahlt und vom anderen in Deutschland den Gegenwert in Euro auf sein Konto überwiesen bekommt. Man sollte jedoch beachten, dass die beiden letztgenannten Varianten in Brasilien Devisenvergehen darstellen (unerlaubte Bankgeschäfte). Sofern derartige Transaktionen anlässlich einer Steuerprüfung bekannt werden, kommt es zu einer devisenrechtlichen Anzeige durch die Steuerbehörde und in der Folge zu Strafen durch die Zentralbank oder zu einem devisenrechtlichen Strafprozess. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der immer wieder stattfindenden Fahndungsmassnahmen der Polizei gegen "Doleiros" beachtet werden, da im

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Zuge derartiger Fahndungen aufgefundene Kundenlisten i.d.R. von Zentralbank und Steuerbehörde ausgewertet werden.

Für Exporterlöse besteht keine Verpflichtung mehr, diese nach Brasilien zu überweisen. Ich verweise jedoch auf die Ausführungen unter Punkt 12.3. Für ausländische Gehälter, Erbschaften oder sonstige Einnahmen besteht ebenfalls kein Transferzwang.

Der Steuerpflichtige sollte alle Kursschlussverträge aufheben, um gegebenenfalls gegenüber der Steuerbehörde nachweisen zu können, dass es sich bei einer Gutschrift um einen Vermögenstransfer und nicht um Einkommen handelt.

9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006

Das DBA zwischen Deutschland und Brasilien endete wegen Kündigung durch Deutschland zum 31.12.2005. Änderungen ergaben sich jedoch im wesentlichen nur für folgende Personen für Einkünfte::

- Beziehende deutscher öffentlicher Renten: Der frühere Freibetrag von umgerechnet DM 12.000,00 nach DBA entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Brasilien die gesamte Rente nach der Sprungtabelle zu versteuern ist.
- Dienstbezüge deutscher Mitarbeiter der öffentlichen Hand (z.B. entsandte Beamte) sind in Brasilien steuerpflichtig.
- Der deutsche Fiskus veranlagt alle Personen mit weltweitem Einkommen zur Einkommensteuer, welche in Brasilien leben, jedoch in Deutschland einen Wohnsitz aufrecht erhalten.

Deutsche Einkommensteuer ist auch nach Auslaufen des DBAs in Brasilien anrechenbar. Die Anrechnung ist unverändert auf die Höhe der Steuer beschränkt, die für das entsprechende Einkommen in Brasilien anfällt. So kann z.B. nicht eine übersteigende deutsche Einkommensteuer gegen brasilianische Einkommensteuer auf brasilianische Einkünfte aufgerechnet werden.

In Deutschland wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer und entsprechenden Pflichten zur Einbehaltung von Lohnsteuer seit 2007 dann vorgenommen, wenn ein Wohnsitz beibehalten wird. Hierbei bestehen jedoch Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten.

Mit dem Ende des DBA entfallen auch steuerliche Kontrollmitteilungen zwischen deutschem und brasilianischem Fiskus, soweit es Zeiträume ab 01.01.2006 betrifft. Es wird jedoch ab 2018 zum Austausch von Informationen

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

ueber Bankkonten nach dem OECD-Abkommen kommen, dem Brasilien beigetreten ist.

9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern

Nicht betroffen sind aus Deutschland entsandte Entwicklungshelfer. Nach Artikel 9 Nr. 2e des Abkommens ueber technische Zusammenarbeit, in Brasilien als Dekret Nr. 2579 vom 06.05.1998 als Rechtsnorm gueltig, sind die Dienstbezuuge von Entwicklungshelfern aus Deutschland steuerfrei, sofern sie nicht brasilianische Staatsbuenger sind. Wichtig: Nicht alle Einkuenfte dieser Personen sind steuerfrei, sondern nur die Dienstbezuuge! Entwicklungshelfer im Sinne dieses Dekrets sind ausschliesslich Personen, die zu diesem Zweck durch die Bundesrepublik Deutschland (bzw. die entspr. Bundesorganisationen) entsandt und entsprechend in Brasilien akkreditiert wurden.

10. Besonderheiten fuer Oesterreicher

Im Gegensatz zu Deutschland besteht mit Oesterreich weiterhin ein DBA. Oesterreicher geniessen aufgrund dieses Doppelbesteuerungsabkommens im wesentlichen folgende Vorteile:

- Zinsen auf Anleihen oder sonstige Schuldverschreibungen der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien steuerfrei.
- Pensions- und Rentenzahlungen aus oesterreichischen oeffentlich-rechtlichen Kassen sind in Brasilien steuerfrei.
- Bezuege von Beamten oder Angestellten der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien ebenfalls steuerfrei.

Die o.g. Einkuenfte unterliegen gegebenenfalls in Oesterreich der Besteuerung.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die o.g. brasilianischen Steuerbefreiungen nur diese jeweiligen Einkuenfte betreffen. Ein entsandter Beamter ist also in Brasilien hinsichtlich seiner Beamtenbezuuge von der brasilianischen Einkommensteuer befreit, nicht jedoch seine eventuellen anderen Einkuenfte.

11. Hinweise zur persönlichen Steuerplanung

11.1. Strukturierung und Dokumentation von Einkünften und Vermögen

Einkünfte und Vermögen sollten übersichtlich strukturiert sowie lückenlos und eindeutig dokumentiert sein. Wer also z.B. über Internet an ausländischen Börsen spekulieren möchte, sollte rechtzeitig darauf achten, dass jeder Verkauf die Berechnung eines Veräußerungsgewinnes notwendig machen kann. Eine hohe Anzahl von Spekulationsgeschäften kann also u.U. zu erheblichem Aufwand bei der Steuerberechnung führen. Des Weiteren sollte wegen der monatlich abzuführenden Einkommensteuer darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Informationen rechtzeitig, also kurzfristig zur Verfügung stehen.

Sofern in der Steuererklärung Einkünfte und Vermögen aus Schenkungen erfasst werden, sollte auch hier auf eine Dokumentation geachtet werden. Ohne Dokumentation wird davon ausgegangen, dass der Erwerb aus hinterzogenen steuerpflichtigen Einkünften stammt. Der Steuerpflichtige kann diese Annahmen natürlich auch im Nachhinein durch Dokumente widerlegen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Beschaffung von Dokumenten umso schwieriger wird, je länger ein Vorfall zurückliegt. Allgemein gilt: Je komplizierter ausländische Einkünfte und ausländisches Vermögen strukturiert sind, umso notwendiger ist es, auf eine klare Dokumentation achten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Fiskus bei einer Belegprüfung schlicht und einfach Steuerhinterziehung annimmt.

Bei Überweisungen von Brasilien ins Ausland zum Zwecke der Geldanlage empfiehlt es sich, getrennte Bankkonten einzurichten. Der Grund liegt darin, dass Veräußerungserlöse unterschiedlich besteuert werden, je nachdem, ob die Quelle der Mittel zur vorherigen Anschaffung im Ausland oder in Brasilien liegt.

11.2. Berücksichtigung der Art der zukünftigen Einkünfte

In Deutschland fallen bei festverzinslichen Anleihen üblicherweise nur normal zu versteuernde Zinsen an. Wer in Brasilien lebt, muss jedoch auch berücksichtigen, dass bei Verkauf oder Tilgung einer Anleihe ein Veräußerungsgewinn in US-Dollar zu ermitteln ist. Bei Währungsschwankungen zwischen Dollar und Euro kann dies also in Brasilien zu steuerpflichtigen Scheingewinnen führen.

Aus diesem Grunde kann es sich also lohnen, von kurzfristigen Anlagen freier Mittel auf Termingeldkonten abzusehen. In Zeiten niedriger ausländischer Zinssätze sollte man also bei Anlageentscheidungen den Zusatzertrag sowie das Risiko einer Steuerbelastung von Scheingewinnen und

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegeneinander abwaegen. Auf der anderen Seite kann es sich lohnen, Gelder in Zerobonds anzulegen, da in diesem Falle lediglich bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn mit 15% zu versteuern ist, nicht jedoch jährlich die kumulierten rechnerischen Zinserträge. Eine Planung kann sich auch bei Bruttoeinkünften lohnen, die zum Teil Kostenersatz beinhalten, also z.B. Mieteinnahmen: Zahlt der Mieter Heizkosten und andere Umlagen direkt, kommen diese also nicht auf das Konto des in Brasilien ansässigen Vermieters, stellt sich erst gar nicht die Frage, ob es sich nach brasilianischem Recht um abzugsfähige Positionen handelt.

11.3. Abschied nehmen von steuerlich absetzbaren Ausgaben

In Deutschland ist der Steuerpflichtige üblicherweise mit einem hohen nominellen Steuersatz und umfangreichen, jedoch zunehmend schrumpfenden Möglichkeiten zur Geltendmachung von Werbungskosten konfrontiert. In Brasilien sind die nominellen Steuersätze niedriger, dafür jedoch Werbungskosten nur sehr eingeschränkt zugelassen. Man sollte also grundsätzlich von der Idee Abschied nehmen, die Steuerbelastung durch Werbungskosten oder andere absetzbare Ausgaben wesentlich zu senken. Stattdessen sollte die Planung darauf zielen, die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte während des Aufenthalts in Brasilien möglichst niedrig zu halten.

Ganz erheblich können diese Unterschiede Steuerpflichtige treffen, die in Deutschland ihr steuerpflichtiges Einkommen durch Abschreibungen oder durch negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb reduzieren. Diese beiden letztgenannten Posten kann man z.B. für brasilianische Zwecke streichen!

11.4. Wahl der Form der Steuererklärung

Unabhängig von der Höhe des Einkommens kann die vereinfachte Steuererklärung mit pauschalisierten absetzbaren Ausgaben abgegeben werden. Die Form der Steuererklärung kann zwar jedes Jahr nach Belieben gewechselt werden. Ist jedoch einmal die Steuererklärung abgegeben, kann für dieses betreffende Jahr nach der Abgabefrist (30. April) kein Wechsel mehr vorgenommen werden.

11.5. Gruendung einer Gesellschaft

Bei angemessener Gestaltung kann die Besteuerung von Einkuenften wesentlich niedriger sein, wenn diese ueber eine Gesellschaft als Leistungen fakturiert und die Gewinne nach Steuer als Dividenden ausgeschuettet werden. Wegen des Aufwands fuer Gruendung und laufende Buchhaltung sollte jedoch im Vorfeld eine genaue Analyse vorgenommen werden, ob sich dies unter dem Strich lohnt.

11.6. Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien

Eine Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien fuehrt dazu, dass von der hiesigen Gesellschaft Sozialabgaben (ca. 36%) auf das Auslandsgehalt abzufuehren sind. Hinzu kommt, dass bei Ueberweisung der erhaltenen Belastung durch die hiesige Tochtergesellschaft Quellensteuern abzufuehren sind, die in Deutschland nicht in vollem Umfang angerechnet werden koennen. Es empfiehlt sich also eine genauere Analyse, bevor derartige Weiterbelastungen vorgenommen werden.

In Brasilien existiert keine Norm, die ausdruecklich die Sozialversicherungspflicht auslaendischer Gehaelter regelt. Die Sozialversicherungsbehoerde INSS unterstellt, dass die hiesige Gesellschaft in der Berechnung des Arbeitgeberanteils den im Ausland von ihrer Muttergesellschaft gezahlten Gehaltsanteil beruecksichtigen muss, weil es sich um Entgelt fuer eine in Brasilien ausgeuebte Taetigkeit als Arbeitnehmer handelt.

11.7. Boni oder aehnliche ausserordentliche Gratifikationen fuer Geschaefsfuehrer

Eine der rational nicht nachvollziehbaren Regeln des brasilianischen Koerperschaftsteuerrechts bestimmt, dass bei Geschaefsfuehrern nur die laufenden monatlichen Gehaelter, Benefits und Gehaltsnebenkosten als Betriebsausgabe abzugsfaehig sind. Ausserordentliche Tantiemen, Boni oder sonstige Sonderzahlungen sind nicht abzugsfaehig und zwar voellig unabhaengig davon, dass beim beguenstigten Geschaefsfuehrer die volle Belastung mit Steuern und Sozialabgaben anfaellt.

Rein aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich also, ausserordentliche Gehaltszahlungen moeglichst weitgehend zugunsten eines Festgehalts zu reduzieren.

12. Besondere zusätzliche Erklärungen

12.1. Erklärung des Auslandsvermögens bei der Zentralbank

Unabhängig von der Steuererklärung müssen alle in Brasilien ansässigen juristischen und natürlichen Personen per Internet bei der brasilianischen Zentralbank jährlich eine Erklärung über ihr ausländisches Vermögen abgeben. Im Unterschied zur Vermögensliste in der Steuererklärung erfolgt die Bewertung im genannten Zentralbankregister in Fremdwährung. Hierbei sind, abhängig von der Art des Vermögensgegenstands, die Anschaffungskosten oder der Marktwert zum 31. Dezember und die jeweiligen jährlichen Erträge anzugeben. Die Erklärung des Auslandsvermögens bei der Zentralbank ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auslandsvermögen den Gegenwert von US\$ 100.000,00 übersteigt. Die Frist für diese Erklärung per 31.12.2019 endet am Anfang April 2020. Wird diese Erklärung nicht abgegeben und dieser Umstand von der Zentralbank oder von der Steuerbehörde aufgedeckt, kommt es pro nicht abgegebener Erklärung zu einer Strafe von 5% des Wertes des Auslandsvermögens, höchstens R\$ 250.000,00. Bei freiwilliger Nachklärung oder sonstwie verspäteter Erklärung liegt die Strafe bei 0,5% des Vermögens, maximal R\$ 25.000,00. Die Verjährungsfrist für diese Zentralbankklärung ist jedoch nicht geklärt. Die Zentralbank verlangt nach eigener Auskunft die Erklärungen rückwirkend bis 2007.

Bei verspäteter Abgabe der Zentralbankklärung stellt die Zentralbank die Strafe inzwischen innerhalb mehrerer Wochen zu.

12.2. SISCOSERV

Wer sogenannte Einkünfte aus Dienstleistungsexporten bezieht, muss monatlich eine besondere Erklärung, die sogenannten SISCOSERV, abgeben. Die Frist ist jeweils der letzte Werktag des Folgemonats, nachdem dem die Dienstleistung erbracht bzw. fakturiert wurde. Die Erklärung Siscoserv ist auch abzugeben, wenn Auslandstantiemen o.ä. Einkünfte aus Urheberrechten bezogen werden. Die Abgabe der Erklärung erfolgt per Internet mittels elektronischer Unterschrift. Es kommt nicht darauf an, ob diese Einkünfte nach Brasilien überwiesen oder auf einem ausländischen Bankkonto gutgeschrieben werden. Die SISCOSERV ist zwar bei der Bundessteuerbehörde einzureichen, die aber insoweit Interessen der Zentralbank wahrnimmt. Die Erklärung SISCOSERV dient nämlich der Datenerfassung für Zwecke der Aussenhandelsstatistik. Gleichwohl wird damit gerechnet, dass diese Erklärung auch für steuerliche Prüfzwecke genutzt werden wird (Datenkreuzung). Die Rechtsverordnung der SISCOSERV enthält eine Liste der Dienstleistungen und weiteren Einkünfte, für welche diese Erklärung abzugeben ist. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend, sondern der Steuerpflichtige ist in Zweifelsfällen aufgefordert, eine formelle

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Anfrage ueber die Erklaerungspflicht an die Finanzbehoerde zu richten. Da die Regelungen zur SISCOSEV in Details mehrfach geaendert wurden, dient diese Regel einer Anfrage dazu, der Steuerbehoerde den Ausbau der genannten Liste mit Einkuenften zu ermoeeglichen.

Von der Erklaerung befreit sind natuerliche Personen, die fallweise eigentlich meldepflichtige Einkuenfte von bis zu monatlich R\$ 30.000,00 haben und sofern diese Einkuenfte nicht aus einer regelmaessig ausgeuebten beruflichen Taetigkeit stammen. Wer die Erklaerung nicht oder verspaetet einreicht, erhaelt eine Strafe von R\$ 100,00 pro Monatserklaerung und Verspaetungsmonat. Diese faellt kumulativ an: Wer drei Erklaerungen mit jeweils drei Monaten Verspaetung einreicht, sieht also z.B. einer Strafe von R\$ 900,00 entgegen.

Die Erklaerung SISCOSEV faellt auch bei Importen von Dienstleistungen an, denn es handelt sich vom Aufbau her um eine Erklaerung ueber Exporte und Importe. Hierbei duerfte natuerliche Personen wohl i.d.R. die Wertgrenze von R\$ 30.000,00 vor Problemen schuetzen. Je nach eigenem Vermoegensumfang sollte der Steuerpflichtige jedoch auf Faelle achten, in denen diese Grenze durchbrochen werden koennte. Als Beispiel seien Notarkosten bei deutschen Immobiliengeschaeften genannt.

12.3. Vorsicht bei sogenannten Einkuenften aus Dienstleistungsexporten

Bis 2017 existierte eine gesonderte zusaetzliche Jahreserklaerung DEREV, in der die Kontenbewegungen von auslaendischen Bankkonten darzustellen war, auf welchen von natuerlichen oder juristischen Personen Exporterloese empfangen wurden. Dies betraf auch Einnahmen fuer Dienstleistungen, die vom Kunden nicht direkt nach Brasilien ueberwiesen wurden, sondern auf ein Auslandskonto des Dienstleisters. Seit der Steuererklaerung fuer 2017 wurde in der Steuererklaerung die Vermoegensliste um die Kategorie Nr. 80 erweitert, in der in Reals der Saldo der im Ausland geparkten Exporterloese anzugeben ist. Die Erklaerung DEREV wurde dafuer abgeschafft, was es aber nicht einfacher macht. Wer als natuerliche Person Dienstleistungen an auslaendische Kunden erbringt und von diesen die Zahlung auf ein privates Auslandskonto erhaelt, sollte sehr vorsichtig sein wegen der Anforderungen. Diese sind im Programm der Steuererklaerung den Erlaeuterungen zur Kategorie 80 der Vermoegensliste zu entnehmen und beinhalten z.B., ueber diese Erloese und das Konto auch als natuerliche Person eine Buchhaltung zu fuehren. Es wird nicht klar dargestellt, was damit gemeint ist, ob also z.B. ein Grundbuch jaehrlich beim zustaeendigen Cartorio zu registrieren ist, sondern die Vorschriften sind umfangreich und zugleich schwammig, wie so haeufig in Brasilien. Im Unterschied zu frueher gelten inzwischen fast alle Arten auslaendischer Dienstleistungserloese als Exporte. Ich empfehle grosse Vorsicht, denn die Strafen bei Versaemnissen sind, wie ueblich, heftig.

12.4. Erklarung ueber Geschaefte mit Bargeld

Der Empfaenger von Barzahlungen muss unter bestimmten Umstaenden eine besondere Erklarung abgeben, die sogenannte „Declaração de Operações Liquidadas com Moeda em Espécie“ (DME). Diese Erklarung wird online ueber die Webseite der brasilianischen Bundessteuerverwaltung (Receita Federal) eingereicht. Es handelt sich nicht um eine Jahreserklarung, sondern um eine Erklarung, die monatlich nur dann einzureichen ist, wenn fuer ein Geschaefte ein Betrag von mindestens R\$ 30.000,00 oder der entsprechende Betrag in Fremdwahrung in bar bezahlt wurden. Erklarungspflichtig ist stets der Empfaenger der Zahlung, egal ob es sich um ein Unternehmen oder eine natuerliche Person handelt. Es kommt hier auf das einzelne Geschaefte an, nicht darauf, ob der Betrag von einer Einzelperson oder einer Gruppe gezahlt wurde. Zahlungen unterschiedlicher Personen fuer unterschiedliche Geschaefte unter jeweils R\$ 30.000,00 in einem Monat sind nicht angabepflichtig, auch wenn sie zusammen die Grenze von R\$ 30.000,00 ueberschreiten. Der Betreiber eines Restaurants oder einer Tankstelle braucht diese Erklarung also nicht einzureichen, bloss weil die Barzahlungen einer grossen Zahl von Kunden zusammen den Grenzbetrag ueberschritten. Werden jedoch mit einer Einzelperson unterschiedliche Geschaefte getaetigt, die insgesamt in einem Monat den Betrag von R\$ 30.000,00 uebersteigen, besteht die Pflicht zur Erklarung. Die Frist ist jeweils der letzte Werktag des Folgemonats.

Zwecke dieser Erklarung ist die Bekaempfung von Geldwaesche. Wird so eine Erklarung eingereicht, sollte derjenige, der als Zahler aufgefuehrt wird, belegen koennen, woher er soviel Bargeld hatte und der Empfaenger, wie er es verwendet hat.

13. Auswirkungen des deutsch-brasilianischen Sozialversicherungsabkommens

Am 1. Mai 2013 ist das deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen in Kraft getreten. Folgende Regelungen koennen sich im Einzelfall wesentlich auswirken:

13.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung

Ein Entsandter eines deutschen Unternehmens ist waehrend der ersten beiden Jahre weiterhin in Deutschland sozialversicherungspflichtig und in Brasilien freigestellt. Diese Regelung gilt jedoch nur in Faellen, wo kein Arbeitsverhaeltnis mit einem brasilianischen Arbeitgeber eingegangen wird. Im hiesigen Normalfall, wo also ein Entsandter der deutschen Muttergesellschaft bei deren brasilianischer Tochtergesellschaft als Angestellter registriert wird, greift diese Regelung nicht. Daneben existieren

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

einige weitere Einschränkungen, die letztendlich Missbrauch verhindern sollen.

13.2. Anrechnungen fuer Zwecke der Sozialversicherungsrente

Das Abkommen hat keinen Einfluss auf betriebliche Altersversorgungen, sondern ausschliesslich auf Renten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen. Auch bezahlt die deutsche Rentenversicherung keine Rente fuer Beiträe, die in Brasilien geleistet wurden und die brasilianische Sozialversicherung (INSS) keine Renten fuer Beiträe, die an die deutsche Rentenversicherung geleistet wurden. Berücksichtigt werden allerdings Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung des jeweils anderen Landes, und zwar nur für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die jeweilige Rentenart. Die Berechnung der Rente erfolgt ausschließlich nach innerstaatlichem Recht, entweder nach deutschen oder brasilianischen Rechtsvorschriften. Dabei zahlt jedes Land die Teilrente, die auf seinen in seinem System zurückgelegten Versicherungszeiten beruht (anteilige Rente). Wenn in beiden Ländern Versicherungszeiten erworben wurden, zahlen sowohl Deutschland als auch Brasilien Teilrenten.

Die Beitragszeiten im jeweilig anderen Land werden bei der Rentenberechnung des Landes, das die entsprechende Teilrente zu zahlen hat, nicht berücksichtigt.

Berechnung in Deutschland: Hier werden nur die in Deutschland zurückgelegten Jahre an Versicherungszeiten mit den jeweiligen Monatsbeiträen beruecksichtigt. Die sich so ergebende Teilrente wird proportional ausgezahlt. Die brasilianischen Beitragszeiten sind also insbesondere dann wichtig, wenn ohne sie z.B. Mindestbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung nicht erreicht wuerden.

In Brasilien werden ebenfalls die deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung beruecksichtigt. Brasilien zahlt eine Teilrente nur aus den in Brasilien zurückgelegten Versicherungszeiten. Die sich hieraus ergebende Rente wird anders als in Deutschland berechnet, so dass der finanzielle Vorteil sehr vom Einzelfall abhaengt. Die deutschen Beitragszeiten sind hier jedoch insoweit wichtig, als sich die Rentenansprueche nach einer Formel berechnen, die sich aus Versicherungsjahren und Alter zusammensetzt. Die Rentenhoehe bemisst sich dann nach den 80% hoechsten Beiträen seit der letzten Waehrungsreform.

Des weiteren sei darauf hingewiesen, dass Bezieher deutscher Sozialversicherungsrente in Deutschland jaehrlich als beschaenkt Steuerpflichtige eine Steuererklaerung abgeben muessen. Wird dem nicht nachgekommen, kann es dazu führen, dass die Deutsche Rentenversicherung auch bei niedrigen Renten pauschale Abzuege vorzunehmen hat.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Eine sehr gut ausgearbeitete Broschuere zum Thema Rentenversicherung im Zusammenhang mit Brasilien finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de

14. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien

Wie oben dargestellt, werden in Brasilien alle steuerlichen Erklärungen seit vielen Jahren elektronisch eingereicht. Um dem Leser einen Eindruck zu vermitteln, stelle ich nachfolgend die fuer natuerliche Personen wichtigsten Datenkreuzungen vor. Die Liste ist aufgrund der Kreativitaet der brasilianischen Behoerden allerdings ohne Anspruch auf Vollstaendigkeit.

Plausibilitaetschecks innerhalb der Steuererklaerung

Es wird getestet, ob der Vermoegensanstieg laut Vermoegensliste gedeckt ist durch den Gesamtbetrag aller erklaerten Einkuenfte minus aller aufgefuehrten Ausgaben.

Von inlaendischen juristischen Personen bezogene steuerpflichtige, pauschalversteuerte und steuerfreie Einkuenfte

Die Systeme der Steuerverwaltung testen lueckenlos, ob sich diese Einkuenfte mit den entsprechenden Meldungen dieser juristischen Personen decken, also z.B. deren Erklaerung ueber getaetigte Quellenabzuege. Bei Dividendenertraegen erfolgt eine Abstimmung mit den Dividendenzahlungen, die nachrichtlich in der Steuererklaerung des zahlenden Unternehmens aufzufuehren sind.

Inlaendische Erbschaften

Es erfolgen zwei Datenkreuzungen, naemlich einmal mit den Meldungen der Notariate (Cartorios) und Gerichte ueber Erbschaften und einmal mit den Erklarungen ueber die (Landes-) Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei inlaendischen Schenkungen erfolgt die Datenkreuzung mit der Ausgabenliste in der Steuererklaerung des Schenkers und weiderum mit der Erklarung ueber die Landes-Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Banken und Kreditkarteninstitute

Banken und Kreditkarteninstitute informieren woechentliche Kontoumsaetze von ueber R\$ 5.000,00 unter Angabe der jeweiligen Steuernummer an die Bundessteuerbehoerde. Der Nutzen dieser Information fuer Plausibilitaetskontrollen oder spaetere dokumentarische Pruefungen duerfte klar sein.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Private Altersvorsorge

In Brasilien existieren besondere Sparpläne ("Planos de Previdência Privada") von Banken und Versicherungsunternehmen, die man grob als Kapitallebensversicherung ohne Versicherungsanteil bezeichnen kann. Die Rückzahlungen werden von den entsprechenden Instituten an den Fiskus gemeldet und dieser führt eine automatische Datenkreuzung mit den individuellen Jahressteuererklärungen durch.

Immobilienkäufe

In Brasilien werden bei Immobiliengeschäften keine vorherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeholt, sondern die Grundbuch-Notariate informieren alle getätigten Übertragungen unter Angabe der Steuernummern und Namen der Beteiligten an den Bundesfiskus. Diese Daten werden mit den nachfolgenden jährlichen Steuererklärungen der Beteiligten gekreuzt.

Arztkosten

Alle Freiberufler und juristischen Personen (Krankenhäuser, Labore), die im Gesundheitssektor Leistungen erbringen, müssen jährlich eine besondere zusätzliche Steuererklärung abgeben, aus der namentlich hervorgeht, wer Leistungen bezahlt hat und für wen (z.B. Mutter zahlt Zahnarzthonorar für Kind). Die Daten dieser Erklärung werden lückenlos gekreuzt mit den Ausgaben für derartige Leistungen in den persönlichen Steuererklärungen.

Vorauszahlungen an Einkommensteuer

Seit 2017 erfolgt auch die Prüfung der eingereichten Steuererklärungen daraufhin, ob Freiberufler monatliche Vorauszahlungen geleistet haben. Das Programm Carne Leão zeigt jeweils den Betrag der monatlichen Vorauszahlung an, und man kann mit diesem Programm auch den Zahlungsträger (DARF) ausdrucken. Wer keine Vorauszahlung leistet, aber die Einkünfte in der Steuererklärung aufführt, zahlt zwar am Ende den vollen geschuldeten Betrag, aber eben gegebenenfalls verspätet. Somit erfolgt seitens des Fiskus keine nochmalige Forderung der Steuerzahlung, sondern wer erwischt wird, bekommt einen Strafbescheid über ausschließlich eine Strafe von 50% der nicht abgeführten Vorauszahlungen. Zusätzlich hat der Fiskus ein Projekt in Arbeit, auch die Abführung von Sozialversicherung INSS auf Bezüge von Freiberuflern zu prüfen, die von natürlichen Personen Honorare erhalten haben. In diesen Fällen hat der Freiberufler Sozialversicherung abzuführen, sofern er nicht durch andere Einkünfte bereits die Beitragsbemessungsgrenze erreicht hat.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Wo bislang keine Datenkreuzungen stattfinden

Bislang finden keine Datenkreuzungen statt zwischen der persönlichen Steuererklärung und der Zentralbankerklärung über Auslandsvermögen sowie mit der Erklärung SISCOSERV (siehe Abschnitt 12). Bei der Zentralbankerklärung liegt es daran, dass dort zum einen alle Vermögenswerte in Fremdwährung und überwiegend zu aktuellen Werten aufgeführt werden, während die Wertangaben in der Steuererklärung überwiegend zu historischen Werten und in brasilianischer Landeswährung erfolgen. Des Weiteren unterscheiden sich die Gliederungen der Vermögensarten zwischen beiden Erklärungen. Im Falle des SISCOSERV scheitert eine automatische Datenkreuzung bislang daran, dass in der jährlichen Steuererklärung die nach SISCOSERV meldepflichtigen Auslandseinkünfte nicht gesondert von nicht meldepflichtigen Auslandseinkünften aufgeführt werden.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Haftungsausschluss

Die Angaben in dieser Broschuere erfolgen nach bestem Wissen. Die Broschuere ist dafuer gedacht, eine Uebersicht zu geben. Aufgrund der umfangreichen Spezialvorschriften und der haeufigen Aenderungen der brasilianischen Steuergesetzgebung kann jedoch keine Gewaehr gegeben werden fuer die Verwendbarkeit dieser Broschuere zur Loesung individueller steuerlicher Fragen. Zur steuerlichen Beurteilung konkreter Sachverhalte unter Beruecksichtigung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten der vorliegenden Einkuenfte bzw. Transaktionen stehe ich gerne zur Verfuegung.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Zur Person:

Ich bin gebürtiger Deutscher mit Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Justus-Liebig-Universität Giessen und lebe seit 1989 in Brasilien. Zuvor begann ich meine Laufbahn bei einer der grossen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frankfurt.

Von Mitte 1989 bis Ende 1994 war ich bei einer mittelständischen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in São Paulo, Hamburg und Frankfurt tätig. In dieser Zeit absolvierte ich u.a. ein Aufbaustudium in Controlling unter Hochinflation an der renommierten Hochschule Fundação Getúlio Vargas. Mitte 1995 nahm ich eine Stellung als Controller und Finanzchef bei der Tochtergesellschaft eines deutschen Industrieunternehmens im Innern des Bundesstaats São Paulo an.

Anfang 1997 wechselte ich als Senior Manager Audit zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen nach São Paulo. Neben der Prüfung von Jahresabschlüssen nach deutschen und brasilianischem Handelsrecht, US- GAAP und IAS/IFRS wurde ich insbesondere als Spezialist für Due Diligence- Prüfungen im Rahmen von Unternehmenskäufen tätig.

Im Jahre 2002 wechselte ich zu Roland Berger Strategy Consultants. Im Jahr darauf erhielt ich die Berufszulassung als Contador (vereidigter Buchhalter/ Steuerberater brasilianischen Rechts) und wurde neben meiner Stellung bei Roland Berger auch selbstständig tätig.

Seit November 2004 bin ich ausschliesslich selbstständig tätig. Seit 2008 verfüge ich zudem über die brasilianische Zulassung als Wirtschaftsprüfer (Auditor Independente).

Anschrift:

Rua Cláudio Rossi, 573
01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. 0055-11-2215-1008
E-Mail: merkelconsulting@gmail.com
Internet: www.klausmerkel.com